

§ 86 TGWO 1994 Strafbestimmungen

TGWO 1994 - Gemeindewahlordnung 1994 - TGWO 1994, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 29.06.2025

1. (1)Wer

1. a)die Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung stört oder entgegen dem§ 48 Abs. 3 den Anordnungen des Wahlleiters nicht Folge leistet,
2. b)entgegen dem § 12 Abs. 3 das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde nicht annimmt oder nicht ausübt, ohne dass ein gerechtfertigter Entschuldigungegrund vorliegt,
3. c)in einer Erklärung nach § 35 Abs. 6 wahrheitswidrige Angaben macht,
4. d)dem Verbot nach § 46 Abs. 2 zuwiderhandelt,
5. e)fälschlich vorgibt, durch eine Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung oder eine Sinnesbehinderung gehindert zu sein, den Stimmzettel ohne fremde Hilfe auszufüllen, und hierzu eine Begleitperson in Anspruch nimmt,
6. f)unbefugt amtliche Stimmzettel oder dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt,
7. g)dem Verbot der Kennzeichnung von Wahlkuverts nach§ 50 Abs. 3 zuwiderhandelt oder amtliche Stimmzettel, die für die Ausgabe bei der Wahl bestimmt sind, kennzeichnet,
8. h)als Wahlleiter, Beisitzer, Vertrauensperson bzw. als deren Hilfskraft die Verschwiegenheit nach§ 11 Abs. 8 nicht bewahrt, insbesondere Wahlergebnisse weitergibt,
begeht eine Verwaltungsübertretung.

2. (2)Eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 lit. a ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 500,- Euro, jene nach Abs. 1 lit. b bis h sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.500,- Euro zu bestrafen.
3. (3)Unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen gleich oder ähnlich sind, können für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

In Kraft seit 01.09.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at